EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0243(COD)

2.3.2009

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
(KOM(2008)0820 – C6-0474/2008 – 2008/0243(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Jeanine Hennis-Plasschaert

(Neufassung – Artikel 80a der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDEUNG.....24

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (KOM(2008)0820 – C6-0474/2008 – 2008/0243(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0820),

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 63 Buchstabe 1 a des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0474/2008),

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten[1],

– unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 16. Februar 2009 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 80a Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2009),

A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als jene, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die unveränderten Bestimmungen der bestehenden Rechtsakte auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,

1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sowie mit den vom Rechtsausschuss gebilligten technischen Anpassungen und mit den nachstehenden Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

[1] ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, sollte ein persönliches Gespräch geführt und der Antragsteller ***erforderlichenfalls*** mündlich über die Anwendung dieser Verordnung informiert werden.	(15) Um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, sollte ein persönliches Gespräch geführt und der Antragsteller mündlich über die Anwendung dieser Verordnung informiert werden.

Or. en

Begründung

Die Antragsteller sollten zu jeder Zeit mündlich über die Anwendung dieser Verordnung informiert werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Das Dublin-System als solches verursacht keinen besonderen Asyldruck oder eine übermäßige Belastung der Mitgliedstaaten. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, verbindliche Instrumente zu konzipieren und vorzuschlagen, um Solidarität sowie höhere Schutzstandards zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Es muss betont werden, wie wichtig es ist, verbindliche Instrumente vorzuschlagen, um ein höheres Maß an Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sowie höhere Schutzstandards zu gewährleisten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen werden;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Änderungsantrag zur Vereinheitlichung des Textes.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) das ***Bestehen eines Auskunftsrechts*** bezüglich ihn betreffender Daten und das Recht zu beantragen, dass ihn betreffende unrichtige Daten berichtigt oder ihn betreffende unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden, ***einschließlich des Rechts, Informationen über*** die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte ***und die***	(g) das ***Auskunftsrecht*** bezüglich ihn betreffender Daten und das Recht zu beantragen, dass ihn betreffende unrichtige Daten berichtigt oder ihn betreffende unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden, ***sowie*** die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte***, einschließlich der*** Kontaktangaben ***der in Artikel 33***

Kontaktangaben der nationalen Kontrollstellen ***zu erhalten***, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennehmen.	***genannten Behörden und*** der nationalen Kontrollstellen, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennehmen.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass der Antragsteller über den Inhalt und nicht nur über das Bestehen des Auskunftsrechts bezüglich ihn betreffender Daten und das Recht auf Berichtigung und Löschung von Daten informiert werden sollte sowie getrennt davon über die Verfahrensschritte, die er einleiten kann. Außerdem wird mit dem Hinzufügen der Kontaktangaben der nationalen Behörden, die für die Dublin-Zusammenarbeit zuständig sind, der Tatsache Rechnung getragen, dass in erster Linie der für die Verarbeitung Verantwortliche Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennimmt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen nach Absatz 1 werden schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, ***von der angenommen werden darf, dass*** der Antragsteller ***sie*** versteht. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame Merkblatt.	2. Die Informationen nach Absatz 1 werden schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, ***die*** der Antragsteller versteht ***oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht***. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame Merkblatt. *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Seine Annahme macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)*

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, für mehrere Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts mit ähnlichen Bezügen einen einheitlichen Ansatz in Bezug auf die erforderlichen Kenntnisse in

einer Sprache zu wählen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Informationen werden auch mündlich bei dem Gespräch nach Artikel 5 erteilt***, wenn dies für das Verständnis des Antragstellers notwendig ist***.	Die Informationen werden ***zum besseren Verständnis des Antragstellers*** auch mündlich bei dem Gespräch nach Artikel 5 erteilt.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag 1

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieser Verordnung das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, ***gibt dem*** Antragsteller ***die Gelegenheit***, ein persönliches Gespräch mit einer nach dem innerstaatlichen Recht hierzu befähigten Person zu führen.	(1) Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieser Verordnung das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, ***fordert den*** Antragsteller ***auf***, ein persönliches Gespräch mit einer nach dem innerstaatlichen Recht hierzu befähigten Person zu führen.

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, dass das Gespräch obligatorisch ist.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zweck des persönlichen Gesprächs ist es, die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, indem der Antragsteller insbesondere die Möglichkeit erhält, relevante Angaben mitzuteilen, die für die korrekte Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats notwendig sind, ***und*** den Antragsteller mündlich über die Anwendung dieser Verordnung zu informieren.	(2) Zweck des persönlichen Gesprächs ist es, die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, indem der Antragsteller insbesondere die Möglichkeit erhält, relevante Angaben mitzuteilen, die für die korrekte Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats notwendig sind, ***sowie*** den Antragsteller mündlich über die Anwendung dieser Verordnung zu informieren.

Or. en

Begründung

Klarere Formulierung des Textes.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung und unter den in Artikel 17 der Richtlinie 2005/85/EG festgelegten Bedingungen können die Mitgliedstaaten ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen.
	Werden ärztliche Untersuchungen vorgenommen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie in einer angemessenen und gründlichen Weise entsprechend wissenschaftlichen und ethischen Normen durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Die Debatte über die Details ärztlicher Untersuchungen hält an, so dass diese bei der bevorstehenden Revision der Richtlinie 2005/85/EG behandelt werden sollten. Wenn die Mitgliedstaaten von ärztlichen Untersuchungen Gebrauch machen, dann sollten sie auf jeden Fall sicherstellen, dass diese Untersuchungen im Einklang mit wissenschaftlichen und ethischen Normen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bestimmung des nach den Kriterien dieses Kapitels zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Sprachliche Änderung.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 wird bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 12 zur Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Familie und im Interesse des Wohls des Kindes von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen letzten Antrag auf	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

internationalen Schutz gestellt hat. Dieser Absatz findet unter dem Vorbehalt Anwendung, dass über einen der früheren Anträge des Asylbewerbers noch keine Entscheidung in der Sache ergangen ist.

Or. en

Begründung

Sprachliche Änderung.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d hat das Recht auf einen wirksamen ***gerichtlichen*** Rechtsbehelf gegen einen Rückführungsbeschluss im Sinne von Artikel 25 in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.	(1) Der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen einen Rückführungsbeschluss im Sinne von Artikel 25 in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.

Or. en

Begründung

Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht das Recht vor, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Der EuGH hat dieses Recht auch in seiner Rechtsprechung verankert (Rs. 222/84 Johnston, Slg. 1986, 1651, Rs. C- 506/04 Wilson, Slg. 2006, I-8613).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine	(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine angemessene Frist vor, in der die

angemessene Frist vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen ***gerichtlichen*** Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.	betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag 12.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Diese Frist beträgt mindestens sieben Arbeitstage ab dem Datum der in Artikel 25 Absatz 1 vorgesehenen Mitteilung.

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es klarzustellen, was unter „angemessene Frist" zu verstehen ist.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Falle einer auf Sach- oder Rechtsfragen gerichteten Überprüfung des Überstellungsbeschlusses gemäß Artikel 25 entscheidet das in Absatz 1 genannte Gericht von Amts wegen so bald wie möglich***, in jedem Fall aber innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Beantragung der gerichtlichen Überprüfung*** über den Verbleib der betreffenden Person im	3. Im Falle einer auf Sach- oder Rechtsfragen gerichteten Überprüfung des Überstellungsbeschlusses gemäß Artikel 25 entscheidet das in Absatz 1 genannte Gericht ***entweder auf Ersuchen der betroffenen Person oder*** von Amts wegen so bald wie möglich über den Verbleib der betreffenden Person im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats bis zum

Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats bis zum Abschluss der Überprüfung.	Abschluss der Überprüfung.

Or. en

Begründung

Die Formulierung „so bald wie möglich“ sollte ausreichend klar sein und würde bedeuten, dass die zuständige Behörde unverzüglich eine Entscheidung träfe. Außerdem sollte klargestellt werden, dass auch ein Antragsteller die zuständige Behörde ersuchen kann, eine Entscheidung über seinen Verbleib im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats bis zum Abschluss der Überprüfung zu treffen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie […/…/EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern] dürfen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen es erforderlich ist, und wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen, auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung einen Asylbewerber oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d, gegen den/die ein Überstellungsbeschluss ergangen ist, nur dann an einem bestimmten Ort in Gewahrsam nehmen, wenn ***erhebliche*** Fluchtgefahr besteht.	(2) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie […/…/EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern] dürfen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen es erforderlich ist, und wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen, auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung einen Asylbewerber oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d, gegen den/die ein Überstellungsbeschluss ergangen ist, nur dann an einem bestimmten Ort in Gewahrsam nehmen, wenn Fluchtgefahr besteht.

Or. en

Begründung

Die Definition von „erhebliche“ „Fluchtgefahr“ könnte mehrdeutig sein; Fluchtgefahr wird in Artikel 2 Buchstabe l definiert.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Gewahrsam gemäß Absatz 2 wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe angeordnet; anzugeben sind dabei insbesondere die Gründe, aus denen eine ***erhebliche*** Fluchtgefahr angenommen wird, sowie die Dauer des Gewahrsams.	(7) Der Gewahrsam gemäß Absatz 2 wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe angeordnet; anzugeben sind dabei insbesondere die Gründe, aus denen eine Fluchtgefahr angenommen wird, sowie die Dauer des Gewahrsams.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung zum Änderungsantrag 16.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Die Fortdauer des Gewahrsams*** gemäß Absatz 2 wird bei jeder in Gewahrsam genommenen Person in angemessenen Zeitabständen entweder auf Antrag der betreffenden Person oder von Amts wegen von einer Justizbehörde überprüft. Der Gewahrsam darf in keinem Fall über Gebühr verlängert werden.	(8) ***Der Gewahrsam*** gemäß Absatz 2 wird bei jeder in Gewahrsam genommenen Person in angemessenen Zeitabständen entweder auf Antrag der betreffenden Person oder von Amts wegen von einer Justizbehörde überprüft. Der Gewahrsam darf in keinem Fall über Gebühr verlängert werden.

Or. en

Begründung

Der Begriff „Fortdauer“ könnte zusammen mit dem Begriff „Gewahrsam“ zu Verwirrung in Bezug auf die Art des in Rede stehenden Gewahrsams führen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Art der Durchführung der Überstellung
	1. Der Mitgliedstaat, der die Überstellung durchführt, setzt sich für Überstellungen auf freiwilliger Basis ein, indem er dem Antragsteller angemessene Informationen zur Verfügung stellt.
	2. Wenn Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung vorgenommen werden, stellt der Mitgliedstaat sicher, dass sie in humaner Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Die in Erwägung 19 enthaltenen Bestimmungen [„Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat können entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates auf freiwilliger Basis, in Form der kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten sich für Überstellungen auf freiwilliger Basis einsetzen und sicherstellen, dass Überstellungen in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung in humaner Weise unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde vorgenommen werden.“] sollten ihren Niederschlag im verbindlichen Teil des Textes finden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Umstände in einem bestimmten	(2) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Umstände in einem bestimmten

Mitgliedstaat für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ein Schutzniveau zur Folge haben könnten, das mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie […/…/EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern] ***und*** der Richtlinie 2005/85/EG, nicht vereinbar ist, kann sie nach dem Verfahren in Absatz 4 beschließen, dass die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt wird.	Mitgliedstaat für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ein Schutzniveau zur Folge haben könnten, das mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie […/…/EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern]***,*** der Richtlinie 2005/85/EG ***und der Richtlinie 2004/83/EG***, nicht vereinbar ist, kann sie nach dem Verfahren in Absatz 4 beschließen, dass die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt wird.

Or. en

Begründung

Die Anerkennungsrichtlinie 2004/83/EG (über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) stellt das einschlägige Instrument des Asyl-Besitzstands der EU dar. Daher sollte ein ausdrücklicher Verweis auf dieses Instrument aufgenommen werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hat ein Mitgliedstaat Bedenken, dass die Umstände in einem anderen Mitgliedstaat für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ein Schutzniveau zur Folge haben könnten, das mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie […/…/EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern] ***und*** der Richtlinie 2005/85/EG, nicht vereinbar ist, kann er beantragen, dass die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden	(3) Hat ein Mitgliedstaat Bedenken, dass die Umstände in einem anderen Mitgliedstaat für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ein Schutzniveau zur Folge haben könnten, das mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie […/…/EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern]***,*** der Richtlinie 2005/85/EG ***und der Richtlinie 2004/83/EG***, nicht vereinbar ist, kann er beantragen, dass die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden

Mitgliedstaat ausgesetzt wird.	Mitgliedstaat ausgesetzt wird.
Der Antrag ist an die Kommission zu richten. Er ist zu begründen und muss detaillierte Angaben zu der Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat enthalten, die auf eine etwaige Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie […/…/EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern] ***und*** der Richtlinie 2005/85/EG, hinweisen.	Der Antrag ist an die Kommission zu richten. Er ist zu begründen und muss detaillierte Angaben zu der Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat enthalten, die auf eine etwaige Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie […/…/EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern]***,*** der Richtlinie 2005/85/EG ***und der Richtlinie 2004/83/EG***, hinweisen.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag 20.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Überstellungen können für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ausgesetzt werden. Sind die Gründe für die Aussetzung der Überstellungen nach sechs Monaten weiter gegeben, kann die Kommissin auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats im Sinne von Absatz 1 oder von sich aus eine Verlängerung der Aussetzung um weitere sechs Monate beschließen. ***Absatz*** 5 ***findet*** Anwendung.	(8) Die Überstellungen können für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ausgesetzt werden. Sind die Gründe für die Aussetzung der Überstellungen nach sechs Monaten weiter gegeben, kann die Kommissin auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats im Sinne von Absatz 1 oder von sich aus eine Verlängerung der Aussetzung um weitere sechs Monate beschließen. ***Die Bestimmungen von Absatz*** 5 ***finden ebenfalls*** Anwendung.

Or. en

Begründung

Sprachliche Änderung.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Auf Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat werden Rechtsinstrumente nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassen, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind, um jenen Mitgliedstaaten eine wirkungsvolle Unterstützung bereitzustellen, deren nationale Systeme einem spezifischen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, insbesondere aufgrund ihrer geografischen oder demografischen Lage. Diese Rechtsinstrumente treten spätestens am 31. Dezember 2011 in Kraft und sehen in jedem Fall Folgendes vor:
	(a) die Abordnung von Beamten von anderen Mitgliedstaaten unter der Verantwortung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen [.../.../EG], die diejenigen Mitgliedstaaten unterstützen, die einem spezifischen Druck ausgesetzt sind und in denen Antragsteller keine angemessenen Schutzstandards genießen;
	(b) ein System zur Umverteilung von Personen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, von Mitgliedstaaten, die einem spezifischen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, an andere im Benehmen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, wobei gewährleistet wird, dass die Umverteilung nach nichtdiskriminierenden, transparenten und eindeutigen Regeln erfolgt.

Or. en

Begründung

The Dublin system in itself, as spelled out in Impact assessment SEC(2008)2962, is not a cause of particular asylum pressure or overburden on Member States. The provisions on the 'temporary suspension of transfers' will therefore turn out to be a political statement rather than an effective instrument to support a Member State that faces a particularly urgent situation which places an exceptionally heavy burden on its reception capacities, asylum system or infrastructure (and very often leading to cases where applicants cannot benefit from adequate standards of protection, in particular in terms of reception conditions and access to the asylum procedure). The past years have shown that the existing forms of practical cooperation among Member States in order to align their interpretation of the principle of 'solidarity and fair sharing of responsibility' are not in any way sufficient to address the problems that a number of Member States are facing. It is essential to look at the heavy burden posed on the resources of a number of Member States from a wider perspective of general migratory pressures. Binding responsibility sharing instruments seem to be the only way forward. At the same time the Commission should make full use of its possibilities to start up infringements procedures in cases where non-compliance with community law persists.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9b. Dieser Artikel findet keine Anwendung mehr, sobald die in Absatz 9a genannten Rechtsinstrumente in Kraft getreten sind und in jedem Fall spätestens am 31. Dezember 2011.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag 23.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9c. Als Teil der in Artikel 41 genannten Begleitung und Bewertung überprüft die Kommission die Anwendung dieses Artikels und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Juni 2011 Bericht. In diesem Bericht bewertet die Kommission, ob eine berechtigte Notwendigkeit für die Verlängerung der Anwendung dieses Artikels über den 31. Dezember 2011 hinaus besteht. Wenn die Kommission es für angemessen hält, legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags einen Vorschlag für eine solche Verlängerung vor.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag 23.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt er fest, dass bei der Verarbeitung dieser Informationen gegen diese Verordnung oder gegen die Richtlinie 95/46/EG verstoßen wurde, insbesondere weil die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, hat er das Recht auf Berichtigung oder Löschung.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Änderungsantrag zur einheitlichen Fassung des Textes.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Schlichtungsverfahren wird auf Ersuchen eines der an der Meinungsverschiedenheit beteiligten Mitgliedstaaten an den Vorsitzenden des durch Artikel 40 eingesetzten Ausschusses eingeleitet. Mit der Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens verpflichten sich die beteiligten Mitgliedstaaten, die vorgeschlagene Lösung weitestgehend zu berücksichtigen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Sprachliche Änderung.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 44 Absatz 1 genannten Datum erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung der Verordnung und schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor diesem Datum alle für die Erstellung dieses Berichts sachdienlichen Informationen.	Spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 44 Absatz 1 genannten Datum ***und unbeschadet des Artikels 31 Absatz 9c*** erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung der Verordnung und schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor diesem Datum alle für die Erstellung dieses

Berichts sachdienlichen Informationen.

Or. en

Begründung

Entsprechend den Vorschlägen zum Artikel 31.

BEGRÜNDEUNG

1. Hintergrund

Im Bericht der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems[1] (so genannte technische Bewertung) wurde folgendes Fazit gezogen: „Insgesamt sind die Ziele des Dublin-Systems, insbesondere die Festlegung klarer und funktionierender Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates, großenteils erreicht worden.“ Dennoch bestehen weiterhin gewisse Bedenken bezüglich der praktischen Anwendung und der Effizienz des Systems. Zudem wurde in den Beiträgen zum Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem[2] (so genannte politische Bewertung) auch eine Vielzahl von Mängeln aufgezeigt, die vor allem die Leistungsfähigkeit des Systems und den Umfang des Schutzes betreffen, der Personen gewährt wird, die internationalen Schutz im Rahmen des Dublin-Verfahrens beantragen.

Aus den genannten Gründen und zwecks Behebung der vorstehend erwähnten Mängel beschloss die Kommission, einen Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: Dublin-Verordnung) vorzulegen.

Die allgemeinen Grundsätze bleiben unverändert, insbesondere das Prinzip, wonach für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz in erster Linie der Mitgliedstaat zuständig ist, der bei der Einreise des Asylbewerbers und dessen Aufenthalt in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten maßgeblich beteiligt war. Ausnahmen zum Schutz der Einheit der Familie bleiben davon unberührt.

Das Europäische Parlament hat übrigens mehrfach dazu Stellung genommen und in seiner Entschließung vom September 2008 zu der Bewertung des Dublin-Systems[3] etliche Empfehlungen abgegeben, die von der Kommission zum großen Teil aufgegriffen wurden.

Der Umstand, dass die derzeitige Dublin-Verordnung als Bestandteil der ersten Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems das Ergebnis eines einstimmig im Rat angenommenen schwierigen politischen Kompromisses war, bedeutete, dass der endgültige Text zahlreiche Unklarheiten und Rechtslücken enthielt. Die Berichterstatterin schließt sich daher der Feststellung der Kommission an, dass noch viel Spielraum für Verbesserungen des bestehenden Instruments vorhanden ist.

2. Ziele und Inhalt des Vorschlags

Die Kommission möchte das derzeitige Dublin-System wie folgt ändern:

[1] KOM(2007)0299, S. 13.
[2] KOM(2007)0301.
[3] P6_TA-PROV(2008)0385.

1. Einbeziehung von Personen, die subsidiären Schutz beantragen (oder genießen), in den Anwendungsbereich der Verordnung;
2. Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Systems;
3. Sicherstellung, dass den Bedürfnissen der Antragsteller auf internationalen Schutz umfassend Rechnung getragen wird und dass ausreichende Rechtsgarantien im Rahmen des Dublin-Verfahrens vorgesehen werden;
4. Schaffung von Abhilfe in Situationen, in denen die Asylsysteme und Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten unter besonderem Druck stehen, sowie in Fällen, in denen Personen, die internationalen Schutz beantragen, unzureichend geschützt sind.

2.1. Einbeziehung von Personen, die subsidiären Schutz beantragen (oder genießen), in den Anwendungsbereich der Verordnung

Die Dublin-Verordnung gilt nicht für Personen, die subsidiären Schutz beantragen (oder genießen), da der Begriff des subsidiären Schutzes zum Zeitpunkt ihrer Annahme noch kein Bestandteil des Besitzstands im Asylbereich war, im Zusammenhang mit der Annahme der Anerkennungsrichtlinie 2004/83/EG aber aufgenommen wurde. Obwohl der Status quo, wie es in der Folgenabschätzung[1] heißt, nicht sofort zu enormen Problemen in der Praxis führen würde, könnte dies letztlich bedeuten, dass die Zusammenführung eines Asylbewerbers mit einem Familienangehörigen, der subsidiären Schutz in einem anderen Mitgliedstaat genießt, nicht erfolgen kann. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs ist folglich eine notwendige Änderung, die die Übereinstimmung mit dem geltenden Besitzstand sicherstellen und verhindern soll, dass Familienangehörige getrennt werden. Im weiteren Sinne zielt dieser Vorschlag auf die Anpassung der in der Verordnung benutzten Terminologie und Begriffsbestimmungen an die anderen Asylrechtsakte ab. Da es um mehr Kohärenz und eine bessere Rechtsetzung geht, unterstützt die Berichterstatterin in vollem Umfang die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen.

2.2. Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Systems

Es werden mehrere Änderungen vorgeschlagen, die auf eine stärkere Vereinheitlichung und eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Dublin-Systems und damit zugleich auf eine bessere Einhaltung durch die Mitgliedstaaten abzielen. Die Berichterstatterin befürwortet diese Änderungen.

- Einführung von Fristen, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats effizienter und schneller vonstatten geht (z. B. Fristen für die Vorlage von Wiederaufnahmegesuchen, Verkürzung der Frist für die Beantwortung von Informationsersuchen, Einführung einer Frist für die Beantwortung von Gesuchen aus humanitären Gründen und Präzisierung, dass solche Gesuche jederzeit möglich sind);

[1] SEK(2008)2962.

- präzisere Fassung der Klauseln für die Übertragung der Zuständigkeit (z. B. im Hinblick auf die Umstände, unter denen diese Klauseln angewendet werden sollten, sowie in Bezug auf den Mitgliedstaat, der die Beweislast trägt);

- Klärung der Kriterien und Verfahren für die Anwendung der Ermessensklauseln (humanitäre Klausel und Souveränitätsklausel);

- Ausweitung des bestehenden Schlichtungsverfahrens (auf alle Streitfälle, die die Anwendung der Verordnung betreffen);

- Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen für Überstellungen (z. B. für irrtümliche Überstellungen und zu den Kosten von Überstellungen sowie eine neue Bestimmung über den Austausch relevanter Informationen vor einer Überstellung);

- Einfügung einer Bestimmung, die die Durchführung eines Gesprächs mit dem Antragsteller vorschreibt (damit die Behörden alle notwendigen Informationen einholen können, um den zuständigen Mitgliedstaat bestimmen zu können, und damit sie den Antragsteller gegebenenfalls mündlich über die Anwendung der Verordnung aufklären können).

2.3. Sicherstellung, dass den Bedürfnissen der Antragsteller auf internationalen Schutz umfassend Rechnung getragen wird und dass ausreichende Rechtsgarantien im Rahmen des Dublin-Verfahrens vorgesehen werden

Es werden mehrere Änderungen vorgeschlagen, um die Rechts- und Verfahrensgarantien für Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie deren Rechtsschutz zu stärken:

- ausführlichere Regelung von Inhalt, Form und Fristen für die Bereitstellung von Informationen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, einschließlich Erarbeitung eines gemeinsamen Merkblatts;

- Recht auf einen Rechtsbehelf gegen einen Überstellungsbeschluss, einschließlich des Rechts auf rechtliche Beratung und/oder Vertretung und der Pflicht der zuständigen Behörden, über eine mögliche Aussetzung des Vollzugs zu entscheiden und der betroffenen Person den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Verkündung der Entscheidung zu gestatten;

- Aufnahme einer Bestimmung, in der der Grundsatz bekräftigt wird, dass niemand nur deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, weil er um internationalen Schutz nachsucht;

- klarere Fassung mehrerer Bestimmungen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz des effektiven Zugangs zum Asylverfahren gewahrt wird;

- Ausweitung des Rechts auf Familienzusammenführung auf Familienangehörige, die subsidiären Schutz genießen und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen

(*siehe 2.1.*);

- Die Zusammenführung mit abhängigen Familienangehörigen wird zwingend vorgeschrieben;

- Ausweitung des Schutzes, der unbegleiteten Minderjährigen gewährt wird, um eine Zusammenführung nicht nur mit der Familie im engeren Sinne, sondern auch mit anderen Angehörigen zu ermöglichen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden;

- Einfügung einer neuen Bestimmung mit Schutzgarantien für Minderjährige;

- Ausweitung der Definition des Begriffs „Familienangehörige" in Bezug auf Minderjährige, um einen besseren Schutz des „Kindeswohls" zu gewährleisten;

- Ausschluss der Möglichkeit, einen Antragsteller zurückzuschicken, auf den zum Zeitpunkt der letzten Antragstellung eines der Kriterien der Einheit der Familie zutrifft;

- Aus Gründen der Klarheit wurden die Souveränitätsklausel und die humanitäre Klausel überarbeitet und in einem Kapitel unter der Bezeichnung „Ermessensklauseln" zusammengefasst.

- Um sicherzustellen, dass die Souveränitätsklausel nicht im Widerspruch zu den Interessen des Antragstellers angewandt wird, wurde die Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Antragstellers beibehalten.

Die Berichterstatterin spricht sich für die vorstehend genannten Grundsätze und somit auch für die vorgeschlagenen Änderungen aus. Zusätzlich schlägt sie einige kleinere Änderungen vor.

2.4. Schaffung von Abhilfe in Situationen, in denen die Asylsysteme und Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten unter besonderem Druck stehen, sowie in Fällen, in denen Personen, die internationalen Schutz beantragen, unzureichend geschützt sind

Das derzeitige Dublin-System sieht keinen Mechanismus vor, der es für den Fall, dass Mitgliedstaaten mit begrenzten Aufnahme- und Absorptionskapazitäten, die einem besonderen Druck ausgesetzt sind, durch Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems zusätzlich belastet werden, ermöglichen würde, Überstellungen in den betreffenden Mitgliedstaat auf der Grundlage des Dublin-Verfahrens auszusetzen. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen Bedenken bestehen, dass die Überstellung zur Folge hat, dass einem Antragsteller im zuständigen Mitgliedstaat kein angemessenes Schutzniveau, insbesondere im Hinblick auf Aufnahmebedingungen und Zugang zum Asylverfahren, geboten wird.

Die Berichterstatterin würde sich zwar wünschen, dass diese Bestimmungen als überflüssig angesehen werden könnten, doch die Realität sieht anders aus. Denn eigentlich ist sie (beispielsweise) sehr besorgt über das unterschiedliche Vorgehen bei Entscheidungen über die Gewährung oder Ablehnung von Asyl für Antragsteller aus demselben Herkunftsland. Dazu

bemerkt die Kommission in der Künftigen Asylstrategie[1] Folgendes: „Obwohl die Rechtsvorschriften auf EU-Ebene bis zu einem gewissen Grad harmonisiert worden sind, führen unter anderem fehlende Erfahrungen mit einem gemeinsamen Vorgehen, unterschiedliche Traditionen und divergierende Informationsquellen in Bezug auf das jeweilige Herkunftsland zu abweichenden Ergebnissen. Dies erzeugt Sekundärbewegungen und verstößt gegen den Grundsatz, dass EU-weit unter gleichen Bedingungen Schutz zu gewähren ist.“ Zweifellos werden Entscheidungen über Asylanträge (selbst bei ähnlichem Sachverhalt) weiterhin sehr unterschiedlich ausfallen, wenn sich die Mitgliedstaaten nicht einigen können.

Letztendliches Ziel auf EU-Ebene ist es, gleiche Bedingungen für alle zu schaffen und ein System zu errichten, das wirklich schutzbedürftigen Personen in allen Mitgliedstaaten ein gleichwertiges, hohes Schutzniveau garantiert und gleichzeitig denjenigen, die als nicht schutzbedürftig angesehen werden, eine faire und effiziente Behandlung zuteil werden lässt. Dazu heißt es in der Mitteilung der Kommission über die Intensivierung der konkreten Zusammenarbeit[2]: „Das Tätigwerden der Gemeinschaft in diesem Bereich ist insofern begründet, als nur die Solidarität unter den Mitgliedstaaten die Lösung von Problemen ermöglicht, die sie in einer EU ohne Binnengrenzen allein nicht wirksam angehen können.“ Die Berichterstatterin betrachtet „Solidarität und gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten“ als Eckpfeiler der EU-Politik. Partnerschaft und Zusammenarbeit bei der Bewältigung des Zustroms von Menschen, die Asyl oder subsidiären/vorübergehenden Schutz beantragen, kommt daher entscheidende Bedeutung zu.

Grundsätzlich spricht sich die Berichterstatterin zwar für die Bestimmungen zur „vorläufigen Aussetzung von Überstellungen“ (Artikel 31) aus, doch muss klar sein, dass das Dublin-System zu keiner Zeit als Instrument zur gleichmäßigen Lastenverteilung konzipiert war. Zudem möchte sie die Tatsache hervorheben, **dass das Dublin-System als solches laut Folgenabschätzung[3] keine Ursache für einen Ansturm von Asylbewerbern oder eine übermäßige Belastung der Mitgliedstaaten ist. Sie befürchtet daher, dass sich diese Bestimmungen eher als politische Erklärung und nicht als wirksames Instrument zur Verbesserung von Normen und/oder zur ernsthaften Unterstützung von Mitgliedstaaten in einer besonderen Notsituation erweisen werden, die eine außergewöhnlich schwere Belastung ihrer Aufnahmekapazität, ihres Asylsystems oder ihrer Infrastruktur bedeutet.**

In ihre Künftigen Asylstrategie vertrat die Kommission die Auffassung, dass „der beste Weg zu mehr Solidarität nicht die Einigung auf ein neues übergeordnetes Rechtsinstrument, sondern die Einrichtung verschiedener Mechanismen (ist), die den Mitgliedstaaten dabei helfen, die vielfältigen Probleme zu meistern, mit denen sie konfrontiert sind“[4]. Die Berichterstatterin schließt sich dieser Feststellung mit Einschränkungen an. Ihres Erachtens haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass die bestehenden Formen der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (bei der es um die Anpassung der verschiedenen Auslegungen des Grundsatzes „Solidarität und gerechte Aufteilung der

[1] KOM(2008)0360. S. 4.
[2] KOM(2006)0067, S. 2.
[3] SEK(2008)2962.
[4] KOM(2008)0360, S. 8.

Verantwortlichkeiten“ geht) in keiner Weise ausreichen, um Normen zu verbessern und/oder die Probleme zu klären, mit denen sich einige Mitgliedstaaten, beispielsweise aufgrund ihrer geografischen Lage und/oder ihren demografischen Situation, konfrontiert sehen.

Die Verbesserung von Normen und/oder der Solidarität der Mitgliedstaaten sollte daher (in gewisser Weise) durch die Einführung von für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Instrumenten erzwungen werden:

1. Bildung von nationalen Asylexpertenteams, die Mitgliedstaaten mit hohen Asylbewerberzahlen unterstützen (indem sie z. B. angemessene Aufnahmebedingungen sowie die Bearbeitung von Anträgen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und anhand der vorgeschriebenen Verfahren garantieren);

2. Schaffung eines Systems zur Umverteilung, damit Personen, die internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat aufgenommen werden können, bei dem es sich nicht um das Land handelt, das ihnen diesen Schutz gewährt hat.

Zusätzlich wird die Kommission aufgefordert, ihre Möglichkeiten zur Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens voll auszuschöpfen, wenn gemeinschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und angemessene Aufnahmebedingungen) auf Dauer nicht eingehalten werden.

Die Berichterstatterin ist selbstverständlich der Meinung, dass sich die Solidarität nicht allein auf die Bereitstellung finanzieller Mittel beschränken kann. Gleichwohl begrüßt sie (natürlich!) die Absicht der Kommission, im Laufe des Jahres 2009 eine Studie in Auftrag zu geben, in der geprüft werden soll, was zu tun ist, damit die Formen finanzieller Solidarität der EU, etwa der Europäische Flüchtlingsfonds, besser greifen, und ob die vorhandenen Finanzierungsinstrumente den Problemen der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung großer Massen illegaler Migranten tatsächlich gerecht werden.

3. Einige Bemerkungen

Aus politischer Sicht steht fest, dass es den Mitgliedstaaten schwerfällt, Qualitätsstandards wirksam zu harmonisieren und Verantwortung zu teilen. Die bislang vereinbarten Normen stehen in krassem Gegensatz zu den 1999 formulierten hohen Ansprüchen, denn der höchste gemeinsame Nenner ist das absolute Minimum. Folglich bestehen weiterhin gewaltige Unterschiede und Abweichungen. Bei der Asylverfahrensrichtlinie handelt es sich beispielsweise im Grunde um eine durchnummerierte Beschreibung aller bestehenden asylpolitischen Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten. So sieht sie anstelle eines Standardverfahrens eine Reihe von Verfahrensnormen vor. In diesem Punkt ist die angestrebte Harmonisierung eindeutig nicht gelungen. Zudem kann das Phänomen der Sekundärmigration nur mit wirksamen harmonisierten Aufnahmebedingungen verhindert werden. Trotz der Richtlinie über Aufnahmebedingungen bewirken hier auch die weit gefassten Grenzen, dass der gewünschte Harmonisierungseffekt ausbleibt. Das trifft leider auch auf die Kriterien für die Zubilligung eines Schutzstatus zu.

Daher müssen unbedingt die Bedingungen verbessert werden, unter denen Schutz Suchende in der EU ihre Ansprüche effektiv vortragen und geltend machen können, die Kapazitäten

aller am Asylverfahren beteiligten Akteure erhöht werden, damit die Gesamtqualität dieses Prozesses verbessern werden kann, und den nationalen Asylbehörden geeignete Instrumente zur Verfügung gestellt werden, damit sie Asylströme effizient bewältigen und Betrug und Missbrauch verhindern können. Die Erkenntnis, dass Qualitätsverbesserungen - einhergehend mit größerer Kohärenz und Solidarität - gleichermaßen im Interesse der Asylbewerber wie auch der Mitgliedstaaten liegen, hat sich anscheinend (noch?) nicht durchgesetzt. Verbesserungen der Qualität von Entscheidungsprozessen werden jedoch die Anzahl der Widersprüche gegen Ablehnungsbescheide sinken lassen und in der Folge zu enormen Kosten- und Zeitersparnissen führen. Darüber hinaus ist eine größere Kohärenz der Praktiken der Mitgliedstaaten erforderlich, um wirksam gegen die Sekundärmigration innerhalb der EU vorzugehen.

Trotz aller Versprechungen und Vereinbarungen haben viele Mitgliedstaaten sehr große Schwierigkeiten mit der Erfüllung ihrer Zusagen. Selbst die Umsetzung der derzeit vier wichtigsten Rechtsinstrumente in nationales Recht verlief - was den zeitlichen Ablauf und die Genauigkeit anbelangt - nicht reibungslos, und die Mitgliedstaaten legen die Rechtsinstrumente sehr unterschiedlich aus. Weit von einer europäischen Sichtweise entfernt, sind die politischen Empfindlichkeiten rund um das Thema Asyl und Migration dergestalt, dass die Mitgliedstaaten an ihrer nationalen Strategie der Abschreckung und Abschottung festhalten.

Ein durch weitere Anpassung erreichter besserer und stärker harmonisierter Schutzstandard sowie die Durchsetzung des mitgliedstaatlichen Rechts sind der richtige (tatsächlich der einzige) Lösungsweg. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Kommission neben der Neufassung der Dublin-Verordnung auch die Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen sowie der EURODAC-Verordnung vorgeschlagen. Die Vorschläge der Kommission zur Änderung der Anerkennungsrichtlinie (2004/83/EG) und der Asylverfahrensrichtlinie (2005/85/EG) werden 2009 übermittelt. Außerdem wird die Kommission einen Vorschlag zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für den Bereich Asyl vorlegen.

Abschließend möchte die Berichterstatterin einige Bedenken gegen die Reihenfolge der Übermittlung der vorstehend erwähnten Kommissionsvorschläge an das Parlament und den Rat vortragen. Im Rahmen der besseren Rechtsetzung wäre es folgerichtiger gewesen, die Überarbeitung der Asylverfahrensrichtlinie (2008/85/EG) in das „Asylpaket“ (Dublin-Verordnung, EURODAC-Verordnung, Richtlinie über Aufnahmebedingungen und Europäisches Unterstützungsbüros für den Bereich Asyl) einzubinden. Das hätte eine stärkere Kohärenz der verschiedenen Asylinstrumente ermöglicht.